

Amtliche Bekanntmachungen

Apothekendienst

Do. 6.2.1997 Rosen-Apotheke, Neckarelz
Fr. 7.2.1997 Apotheke am Henschelberg, Mosbach
Sa. 8.2.1997 Hubertus-Apotheke, Obrigheim
So. 9.2.1997 Stadt-Apotheke, Mosbach
Mo. 10.2.1997 Stauer-Apotheke, Bad Wimpfen
Di. 11.2.1997 Hornberg-Apotheke, Neckarzellern
Mi. 12.2.1997 Albanus-Apotheke, Offenau
Sonntags:
von 11.00 - 12.00 Uhr Neckar-Apotheke Haßmersheim

Müllabfuhrtermine in Hüffenhardt und Kälbertshausen

Do. 6.2.1997 Gelber Sack
Fr. 7.2.1997 Papier/Pappe
Mo. 10.2.1997 Restmüll

Rathaus geschlossen!!!

Am Faschingsdienstag, den 11.2.1997, ist das Rathaus ab 12.00 Uhr geschlossen. Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis.

Grundbuchamt

Der Grundbuchtag am Dienstag, den 11.2.1997, fällt aus.

Freiw. Feuerwehr Hüffenhardt



Hauptwehr Hüffenhardt

Am 18.2.1997, um 20.00 Uhr, findet ein Technischer Dienst statt.

Jugendfeuerwehr Hüffenhardt-Kälbertshausen

Die nächste Übung findet am 19.2.1997, um 19.00 Uhr, statt.

Neue VHS-Broschüren

Ab sofort liegen im Rathaus die neuen VHS-Broschüren und außerdem noch die Veranstaltungsprogramme der Akademie für Natur und Umweltschutz Baden-Württemberg aus.

Gemeindewohnung zu verkaufen/ zu vermieten

100 m², 3 ZKB, separates WC, Abstellraum, Einbauküche, Garage und Autoabstellplatz, Baujahr 1984/85; Verkaufspreis 260.000,- DM.

Weitere Informationen erteilt das Bürgermeisteramt, Frau Philipp, Tel. 9205-11.

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1979 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1979**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Bürgermeisteramt Hüffenhardt,
Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt
Montag - Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die anstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bürgermeisteramt Hüffenhardt

Bruno Herberich

Bürgermeister

Champvans Partnerschaftskomitee

Das Partnerschaftskomitee trifft sich am Dienstag, 18.2.1997, um 19.00 Uhr, im Gasthaus „Sonne“.

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geiger-Trefzenäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt hat am 21. Januar 1997 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geiger-Trefzenäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfaßt die im Bebauungsplan als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesenen Flächen. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 23. April 1996.

Die Änderung umfaßt eine Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes um folgende Punkte

3.3

Abweichend von Ziffer 3.1 sind in den GE- und GI-Gebieten mit Ausnahme der Grundstücke FlstNr. 998, 998/1, 998/2, 11700, 11701, 11702, 11703, 11704, 11705, 11707, 11708 und 11709 geschlossene Einfriedigungen wie Mauern und geschlossene Holzzäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Darüber hinaus wird die max. zulässige Höhe von Einfriedigungen in den GE- und GI-Gebieten auf 2 m festgesetzt.

Punkt 3.1 wird um den Zusatz:

(Abweichungen: siehe Ziffer 3.2 und 3.3)

erweitert.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).

Die **Bebauungsplanänderung** kann einschließlich ihrer Begründung beim **Bürgermeisteramt Hüffenhardt, Reisengasse 1, Zimmer 5**, während der üblichen Dienststunden **eingesehen werden**. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Das gleiche gilt gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind.

Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Bebauungspläne verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hüffenhardt, den 3. Februar 1997

Bruno Herberich, Bürgermeister